



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

11.07.2017

Nr. 43

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung des Landesamt für Vermessung und Geoinformation für die Gemeinde Aukrug | S. 429 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 430 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Fundsachen | S. 433 |

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein – Katasteramt beginnt mit den Vermessungen zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Bünzau/Aukrug

Die örtlichen Vermessungsarbeiten erstrecken sich auf Teile der Gemarkungen Bargfeld, Bünzen und Innien. Ich weise insbesondere darauf hin, dass die mit der Schlussvermessung beauftragten Beschäftigten die Grundstücke betreten und befahren müssen. Sie sind dazu nach § 35 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 berechtigt.

Kiel, den 06.07.2017

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Schleswig-Holstein
Katasteramt – Abteilung 3

Thomas Liedtke



Dienstgebäude Kronshagener Weg 107 , 24116 Kiel | Telefon 0431 23763-0 | Telefax 0431 23763-350 |
Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de | www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de | Buslinien 34,100,101|
Öffnungszeiten: Mo - Do von 8.30 bis 15.30 Uhr, Fr von 8.30 bis 12.00 Uhr |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. Juni 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr einschließlich Milchgeld beträgt für über 3-Jährige:

07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	17,00 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	17,00 €
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	138,00 €
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	29,50 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	29,50 €
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	29,50 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	29,50 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	29,50 €

(2) Die monatliche Gebühr einschließlich Milchgeld beträgt für unter 3-Jährige:

07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	25,00 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	25,00 €
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	200,00 €
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	40,00 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	40,00 €
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	40,00 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	40,00 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	40,00 €

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Nutzung der Zeiten 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine 10er-Karte bei der Amtsverwaltung zu erwerben.

Die Kosten hierfür betragen:

für über 3-jährige Kinder	35,00 €,
für unter 3-jährige Kinder	45,00 €.

Die Nutzung gilt jeweils für 10 x 1 Stunde.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertagesstätte 37,50 €. Bei tagesweiser Buchung des Essens:

4 Tage/Woche	30,00 €/mtl.
3 Tage/Woche	22,50 €/mtl.
2 Tage/Woche	15,00 €/mtl.
1 Tag/Woche	7,50 €/mtl.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 20,00 € bei der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 einen Eigenanteil i. H. v. 18,75 €.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der Satzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen bleibt unberücksichtigt.

§ 4

Gebührenermäßigungen (Sozialstaffel)

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen können hiervon nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zugelassen werden. Die Kindertagesstättegebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindertagesstättenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet. Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen bleibt die Kindertagesstätte gem. § 3 Abs. 2 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hanerau-Hademarschen teilweise geschlossen. Für diese anderen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Kindertagesstättegebühren weiter zu entrichten.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 6

Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen Anwendung.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.12.2016 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 06.07.2017

gez.

(L.S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Aukrug
Bargfelder Straße 10
(Bürgerbüro)
24613 Aukrug

Aushang

Zeitraum 01.01.2017 bis 07.07.2

Kategorie	Anzahl
Fahrrad	6
Rucksack	1

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Hanerau-Hademarschen
Kaiserstraße 11
(Bürgerbüro)
25557 Hanerau-
Hademarschen

Aushang

Zeitraum 01.01.2017 bis 07.07.2

Kategorie	Anzahl
Fahrrad	2
Geld	1
Geldbeutel, Sonstige Wertsache	1
Schlüssel	3
Schmuck - Sonstiges	1

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Hohenwestedt
Lindenstraße 21
(Bürgerbüro)
24594 Hohenwestedt

Aushang

Zeitraum 01.01.2017 bis 07.07.2

Kategorie	Anzahl
Brille	1
Elektro Zubehör	1
Fahrrad	6
Foto/Film/Video	1
Geld	1
Handy	2
Schlüssel	8

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Beschluss: Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.